

Stadtverwaltung Sangerhausen
Eing.: 10. Nov. 2023
Tgb.-Nr. OB-10



INGEGANGEN 13. Nov. 2023
MANSFELD-SÜDHARZ
DER LANDRAT

Nicht nachsenden! Bei Umzug mit neuer Anschrift zurück.
Landkreis Mansfeld-Südharz | Postfach 101135 | 06511 Sangerhausen

Mit Empfangsbekanntnis → siehe Anlage B11123

Stadt Sangerhausen
Markt 1
06526 Sangerhausen

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Datum
		20.32.02/KU 2023	09.11.2023

Festsetzungsbescheid zur Kreisumlage für das Haushaltsjahr 2023

Sehr geehrter Herr Strauß, *h. Strauß*

es ergeht folgender Festsetzungsbescheid für die Kreisumlage 2023:

1. Der Landkreis Mansfeld-Südharz erhebt gegenüber der Stadt Sangerhausen für das Haushaltsjahr 2023 eine Kreisumlage in Höhe von

12.537.307 EUR.

2. Laut § 5 der Haushaltssatzung 2022/ 2023 in Verbindung mit der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2022/ 2023 des Landkreises Mansfeld-Südharz beträgt der Umlagesatz der Kreisumlage 42,59 vom Hundert.
3. Der Betrag ist fällig in 11 monatlichen Raten zu je 1.044.775 EUR und die 12. Rate mit 1.044.782 EUR jeweils zum 20. eines jeden Monats gemäß § 19 Abs. 3 FAG LSA. Bisher geleistete Beträge aufgrund des vorläufigen Bescheides vom 18.01.2023 werden verrechnet.
4. Die Zahlung hat auf das Konto des Landkreises Mansfeld-Südharz bei der Sparkasse Mansfeld-Südharz IBAN DE28 8005 5008 3310 0017 91, Zahlungsgrund: 00.49168.9, zu erfolgen.
5. Der Landkreis sagt zu, diesen Bescheid aufzuheben, sobald und soweit in der Verwaltungsrechtssache Stadt Sangerhausen ./ Landkreis Mansfeld-Südharz – VG Halle HAL, gegebenenfalls OVG Magdeburg, – rechtskräftig feststeht, dass das vom Landkreis praktizierte, „standardisierte“ und den Verwaltungsrechtsstreit auslösende Verfahren zur Bestimmung des Kreisumlagesatzes Rechte der Stadt verletzt und damit rechtswidrig ist. Die Aufhebung wird binnen eines Monats nach Eintritt der Rechtskraft erfolgen.



Begründung:

Zu 1. bis 4.):

Gemäß § 19 Abs. 1 des Finanzausgleichsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (FAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. März 2017 (GVBl. LSA 2017,60,61) i.V.m. § 99 Abs. 3 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) i.V.m. dem Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes sowie des Gesetzes zur Änderung des Kommunalverfassungsgesetzes und anderer kommunalrechtlicher Vorschriften vom 04. April 2022 (GVBl. LSA 10/2022, 78,79,80) erhebt der Landkreis, soweit seine sonstigen Erträge und Einzahlungen nicht ausreichen, von den kreisangehörigen Gemeinden nach den hierfür geltenden Vorschriften eine Umlage (Kreisumlage), um seinen erforderlichen Bedarf zu decken. Die Umlagesätze sind in der Haushaltssatzung für jedes Haushaltsjahr festzusetzen.

Die Kreisumlage, gemäß § 99 Abs. 3 des Kommunalverfassungsgesetzes, wird in der Haushaltssatzung in Vomhundertsätzen der einzelnen Umlagegrundlagen (Umlagesätze) bemessen. Umlagen sind Zahlungen, die öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaften an eine andere übergeordnete Körperschaft aufgrund dessen Hebungsrecht leisten, um dessen Finanzbedarf ganz oder teilweise zu decken. Umlagegrundlagen sind gem. § 19 Abs. 2 FAG LSA die Schlüsselzuweisungen der kreisangehörigen Gemeinden nach § 12 FAG LSA des jeweiligen vergangenen Haushaltsjahres und die Steuerkraftzahlen nach § 14 FAG LSA des vorvergangenen Jahres.

Im Ergebnis der Vorberatungen zur Erhebung der Kreisumlage 2022 beschloss der Kreistag Mansfeld-Südharz in seiner Sitzung am 15. Dezember 2021 (Beschluss-Nr. KT 191-21/2021), geändert mit dem Beitrittsbeschluss vom 23. Februar 2021 (Beschluss-Nr. KT 197-22/2022), die Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2022/ 2023 mit der zur Diskussion gestandenen absoluten Höhe von 54.241.700 EUR und einem einheitlichen Hebesatz für alle Umlagegrundlagen von 42,59 v. H. Dem Beitrittsbeschluss vorausgegangen ist die Genehmigungsverfügung des Landesverwaltungsamtes vom 24. Januar 2022.

Der Kreisumlagehebesatz für das Haushaltsjahr 2023 musste entsprechend des Jährlichkeitsprinzips im Zuge eines separaten Abwägungsprozesses neu beschlossen werden. Der Kreistag hat dafür Vorsorge im § 8 der Haushaltssatzung 2022/2023 wie folgt getroffen:

Nach Bekanntgabe der Umlagegrundlagen für das Haushaltsjahr 2023 durch das Statistische Landesamt Sachsen-Anhalt ist eine erneute Abwägung der Kreisumlagehebesätze durchzuführen mit der Maßgabe, dass die Hebesätze nicht erhöht werden sollen. Die abschließende Abwägung ist durch die Vertretung zu beschließen. Sollte die Abwägung für das Haushaltsjahr 2023 ergeben, dass die Hebesätze die Finanzkraft der kreisangehörigen Gemeinden im Landkreis unzulässig beeinträchtigen, erfolgt im Wege einer Nachtragshaushaltssatzung eine neue Festsetzung in § 5 der Haushaltssatzung unter Berücksichtigung der aktuellen Erkenntnisse.

In Umsetzung des § 8 der Haushaltssatzung wurden für Gespräche und Beratungen am 03. November 2022 mit den Bürgermeistern/-innen sowie mit den Finanzverantwortlichen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden am 24. November 2022 durchgeführt. Vorausgegangen ist eine ausführliche Diskussion der ermittelten Ergebnisse im



Finanzausschuss des Kreistages am 24. Oktober 2022 sowie im Kreisausschuss am 28. November 2022. Diesbezüglich ist der Landkreis bei Erlass seiner Haushaltssatzung dem nach der Rechtsprechung bestehenden verfassungsrechtlichen Anhörungs- und Begründungspflichten hinreichend nachgekommen.

Im Zuge des Abwägungsprozesses wurde der Bestand der Finanzdaten der Kommunen umfassend ermittelt und in einem Abwägungspapier erfasst. Diese Daten wurden den zuständigen Fachausschüssen und dem Kreistag zur Diskussion übergeben. In der Bürgermeistergesprächsrunde wurden die Daten und Ergebnisse von der Verwaltung vorgestellt und erläutert, ebenso bei der Beratung mit den Kämmerern/-innen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden. Zusätzlich wurde die Auswertung den Bürgermeistern mit Email vom 08. November 2022 zur Verfügung gestellt. Die vorliegenden Daten bilden auf Basis der getroffenen Abwägungen zur jeweiligen Aufgabenerfüllung den Handlungsrahmen der notwendigen Aufgaben ab.

Die zur Festsetzung des Kreisumlagesatzes erforderliche Analyse der finanzwirtschaftlichen Lage der kreisangehörigen Städte und Gemeinden ist auf der Basis der vorgelegten Finanzdaten und der Stellungnahmen der Städte und Gemeinden im Anhörungsverfahren erfolgt. Daraufhin beschloss am 07. Dezember 2022 der Kreistag, dass nach Abwägung der im Beteiligungsprozess ermittelten finanziellen Belange der kreisangehörigen Städte und Gemeinden und des Landkreises, die Umlagesätze der Kreisumlage im Haushaltsjahr 2023 für den Doppelhaushalt 2022/2023 auf 42,59 v. H. festzusetzen sind (Beschluss Nr.: KT 245-27/2022).

Am 14. Dezember 2022 wurde nach Beschluss des Kreisumlagesatzes 2023 des Kreistages vom 07. Dezember 2022 ein zweites Anhörungsschreiben an die Kommunen versandt. In diesem Schreiben wurde Ihnen die Entscheidung des Kreistages mitgeteilt, dass der Hebesatz für die Kreisumlage 2023 gleichbleibend wie im Vorjahr auf 42,59 v.H. festgesetzt wird. Die Anhörungsfrist zur Stellungnahme zu den finanziellen Auswirkungen für Ihre Kommune daraus endete am 31. Januar 2023. Eine Stellungnahme zu den Auswirkungen für den Haushaltsplan der Stadt Sangerhausen wurde am 30.01.2023 abgegeben. Dabei haben Sie auf die angespannte finanzielle Situation Ihrer Gemeinde hingewiesen, zumal die Stadt Sangerhausen kein weiteres Konsolidierungspotenzial besitze. Zudem drohe der Stadt Sangerhausen die wegfallende dauernde Leistungsfähigkeit.

Am 11.09.2023 wurde ein Anhörungsschreiben zur 2. Festsetzung der Kreisumlage 2023 versandt.

In Ihrer Anhörung vom 19.10.2023 haben Sie Stellung bezüglich Ihrer allgemeinen finanziellen Situation sowie der Nebenbestimmung in Ziffer 5 genommen. Die von Ihnen kritisch beurteilten Punkte zu den Zinserträgen aus dem Zukunftsfonds und die Anrechnung des Konsolidierungspotenzials werden seit der Abwägung 2021 nicht mehr berücksichtigt. Hinsichtlich der Zusicherung wird davon ausgegangen, dass die Rechtssicherheit nunmehr hergestellt ist.

Als Umlagegrundlagen werden die Schlüsselzuweisungen nach § 12 des Finanzausgleichgesetzes Landes Sachsen-Anhalt des vergangenen Haushaltsjahres gem. Festsetzung des Statistischen Landesamtes vom 09. Juni 2022 und den Steuerkraftmesszahlen des vorvergangenen Jahres gem. § 14 Festsetzung Finanzausgleichgesetzes Land Sachsen-Anhalt gem. Festsetzung des Statistischen Landesamtes vom 24. Mai 2023 herangezogen.



Daraus ergibt sich nachfolgende Berechnung:

Grundsteuer A	187.957 EUR
Grundsteuer B	2.788.450 EUR
Gewerbesteuer	5.222.955 EUR
Einkommenssteuer	6.528.259 EUR
Umsatzsteuer	2.110.502 EUR
Zuweisungen zum Ausgleich weiterer Steuerausfälle	324.921 EUR
Steuerkraftmesszahl gesamt	17.163.044 EUR
allgemeine Zuweisungen	12.274.165 EUR
Bemessungsgrundlagen gesamt	29.437.209 EUR
	davon 42,59 v. H.
Kreisumlage 2023	12.537.307 EUR

Zu 5.)

Mit der Nebenbestimmung in Ziffer 5 macht der Landkreis von dem ihm durch § 36 Abs. 2 VwVfG eröffneten Ermessen Gebrauch. Soweit er in der Nebenbestimmung zusichert (§ 38 VwVfG), diesen Bescheid aufzuheben, wenn und so weit im genannten Verwaltungsstreitverfahren die Rechtswidrigkeit der Kreisumlageerhebung 2018/ 2020 rechtskräftig festgestellt wird, soll mit dieser Zusicherung den ökonomischen Interessen der Beteiligten Rechnung getragen werden. Der Landkreis enthebt durch seine Zusicherung die Stadt der Notwendigkeit, den Kreisumlagebescheid 2023 mit den damit verbundenen Kosten gerichtlich anzufechten, nur um dann Rechtsfragen zu klären, die bereits Gegenstand des Verfahrens 2018/ 2020 sind. Beide Parteien machen hierdurch deutlich, dass angesichts der vom Landkreis entwickelten Handhabung zur Bestimmung der Kreisumlage das Verfahren 2018/ 2020 vorgreiflich sein soll. Soweit in der Nebenbestimmung die Aufhebung dieses Bescheides allgemein an den Verfahrensausgang 2018/ 2020 geknüpft wird, ohne auf einzelne Gründe abzustellen, geschieht dies mit Blick auf die Tatsache, dass Gegenstand des genannten Rechtsstreits ganz unterschiedliche, formelle wie materielle Einwände der Stadt sind.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle (Saale) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen


André Schröder